

Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP): Ist jetzt schon der Warenumschiag in der Innenstadt illegal?

Offenbar „wagen“ sich einige Geschäftsinhaber von Innenstadtgeschäften für den Warenumschlag falsch zu parkieren (Bund vom 9. Januar 2006). Selbstredend benützen sie dabei nicht die meistens überfüllten und zu teuren Parkhäuser der Innenstadt. Zudem sind diese für viele Geschäfte auch ungünstig gelegen, was sich übrigens auch auf die Anzahl Kunden negativ auswirkt.

Die Inhaber von vielfach kleinen Geschäften kämpfen täglich um ihr Überleben. Die Lage hat sich für sie infolge des Verkehrskompromisses sowie der Begegnungszone „Untere Altstadt“ noch verschärft.

Zudem sieht die Totalrevision der Verordnung über die Zufahrtsberechtigungen in der Berner Innenstadt eine Erweiterung des Perimeters des grundsätzlichen Zufahrtsverbotes auf die gesamte Oberstadt vor.

Die Botschaft des Gemeinderates ist eindeutig: Die Innenstadt soll abgesehen von neuerdings offenbar auch noch verbotenen Ausnahmen des Warenumschlages gänzlich abgeriegelt werden.

Dem Gemeinderat ist offensichtlich daran gelegen, auch noch ein Museum Innenstadt zu errichten.

In diesem Zusammenhang haben wir folgende Fragen:

1. Wurden „falschparkierenden“ Geschäftsinhabern bereits Bussen verteilt. Wenn Ja, aus welchem Grund?
2. Ist der Gemeinderat nicht der Ansicht, dass für Geschäftsinhaber der Innenstadt nur in Ausnahmefällen eine Busse ausgesprochen werden sollte, da dies dem Geschäftsleben sonst noch mehr schadet?
3. Hat der Gemeinderat mit den Innenstadtorganisationen diese Fragen schon besprochen?
4. Warum wird der Perimeter des Zufahrtsverbotes auch auf die Oberstadt ausgedehnt?

Bern, 19. Januar 2006

Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP), Simon Glauser, Peter Bühler, Ueli Jaisli, Rudolf Friedli, Erich J. Hess

Antwort des Gemeinderats

Mit dem in der Volksabstimmung von 1997 angenommenem Verkehrskompromiss wurde die Grundlage für eine fussgängerfreundliche Berner Innenstadt geschaffen. Ein wesentliches Element stellt das Reglement vom 21. August 1997 über die Grundsätze für Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen (Verkehrsmassnahmenreglement; VMGR; SSSB 761.21) dar. Gestützt auf das VMGR erliess der Gemeinderat die Verordnung vom 15. Oktober 1997 über

die Zufahrtsberechtigungen in der Berner Innenstadt (SSSB 761.211), im Folgenden VZB genannt, welche faktisch die Obere Altstadt abdeckt. Für die Untere Altstadt gilt die Verordnung vom 6. Juni 2001 über Fahr- und Parkierbewilligungen in der Unteren Altstadt (Parkierverordnung Untere Altstadt; PVUA; SSSB 761.212).

Das heute bestehende System in der Oberen Altstadt trat am 13. September 1999 mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Seitdem gelten für gewisse Gassen Fahrverbote mit allgemeinen Ausnahmen. Aufgrund einer solchen allgemeinen Ausnahme ist von Montag bis Samstag zwischen 05.00 und 11.00 Uhr sowie zwischen 18.30 und 21.00 Uhr die Zufahrt zum Güterumschlag möglich. Die übrigen Zeiten gelten als Sperrzeiten, in welchen Zufahrten nur mit Ausnahmebewilligung zulässig sind.

Gemäss Bundesgericht handelt es sich beim Güterumschlag sinngemäss um das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen.

Im Gegensatz dazu ist die Untere Altstadt für den Zubringerdienst auch mit Motorfahrzeugen frei zugänglich. Mit den Sanierungsarbeiten der Kram- und Gerechtigkeitsgasse und dem Verschieben von oberirdischen Parkplätzen in das Metroparking wurde das Parkierungssystem verändert. Zudem werden Ende 2006 weitere 118 oberirdische Parkplätze aufgehoben und ins Rathausparking verschoben. Die Zufahrt zum Warenumschlag wird aber weiterhin unbeschränkt möglich sein.

Die in der Interpellation gestellten Fragen werden vom Gemeinderat wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Ja. Die Polizei ist verpflichtet, alle Verkehrsteilnehmenden gleich zu behandeln. Dies bedeutet, dass auch Geschäftsinhaberinnen und -inhaber, welche ihre Fahrzeuge rechtswidrig parkieren, zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Darunter fällt z.B. das Parkieren unter Halteverbot oder, in der Oberen Altstadt, das Stehen lassen von Fahrzeugen, obwohl der Güterumschlag bereits abgeschlossen ist.

Zu Frage 2:

Nein. Auf Grund des Legalitätsprinzips ist die Polizei gesetzlich verpflichtet, alle Verkehrsteilnehmenden gleich zu behandeln.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat und seine Verwaltungsstellen sind in regelmässigem und intensivem Kontakt mit den Innenstadtorganisationen. Alleine zur Totalrevision der VZB wurden zwei Runde Tische durchgeführt. Dabei kam unter anderem klar zum Ausdruck, dass die Praxis zur VZB vom 15. Oktober 1997 aus Sicht von Unternehmungen und Anwohnenden gut funktioniert.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Verkehrssystem nur dann durchgesetzt werden kann, wenn auch entsprechende Polizeikontrollen durchgeführt werden. Weiter ist es eine Tatsache, dass die polizeilichen Kontrollen von allen Seiten kritisiert werden. Je nach Standpunkt werden diese zu wenig konsequent oder zu streng durchgeführt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Stadtpolizei mit der Art und Weise, wie sie ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt, grundsätzlich ein gutes Mittelmass gefunden hat.

Zu Frage 4:

Wie eingangs erwähnt, ist das heute bestehende System der Oberen Altstadt seit dem 13. September 1999 in Kraft. Es ist nicht vorgesehen, diesen Fahrverbots-Perimeter weiter auszudehnen.

Bern, 18. Mai 2006

Der Gemeinderat